

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Österreich Konvent
Präsident Dr. Franz Fiedler
Schenkenstraße 8-10
1017 Wien

Österreich-Konvent

Eingel. **29. Dez. 2004**

Zl. 99000.0114/24-Konvent/04

Bl.

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom

-

Unser Zeichen/ BearbeiterIn

MagAch

Klappe (DW)

-

Fax (DW)

-

Datum

28.12.2004

Betrifft: GZ 99 000.0140/107-Konvent/2004

Sehr geehrter Herr Präsident Fiedler!

Entsprechend dem Ersuchen des Konventspräsidiums vom 7.12.2004 übermitteln wir anbei einen zwischen ÖGB/AK und WKÖ abgestimmten Vorschlag zum Thema „Staatshaftung“ mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

Fritz Verzetnitsch
Präsident des
Österr. Gewerkschaftsbundes

Dr. Christoph Leitl
Präsident der
Wirtschaftskammer Österreich

Beilage

Rechtsschutz bei Fehlen einer gesetzlichen Gewährleistung

- (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über das Fehlen einer gesetzlichen Gewährleistung auf Antrag einer Person, die dadurch in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten verletzt zu sein behauptet und diese nicht in einem Verfahren gemäß Art 137 bis Art 144 B-VG wirksam durchsetzen kann.
- (2) Stellt der Verfassungsgerichtshof gemäß Abs 1 das Fehlen einer gesetzlichen Gewährleistung fest, so hat er dem jeweils zuständigen Gesetzgeber zugleich aufzutragen, binnen einer Frist, die 18 Monate nicht überschreiten darf, eine entsprechende gesetzliche Regelung zu erlassen. Gleiches gilt für den Fall der Aufhebung einer gesetzlichen Bestimmung in einem Verfahren nach Art 140 B-VG, wenn dadurch die Erlassung einer Regelung erforderlich wird, um einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht zu entsprechen.
- (3) Ist bis zum Ablauf der Frist gemäß Abs 2 keine entsprechende gesetzliche Regelung erlassen worden, haften Bund und Länder für den durch diese Untätigkeit des jeweiligen Gesetzgebers zugefügten Schaden verschuldensunabhängig nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Zur Entscheidung sind die ordentlichen Gerichte unter Bindung an die Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofs zuständig.
- (4) Im Erkenntnis gemäß Abs 1, mit dem der Verfassungsgerichtshof das Fehlen einer gesetzlichen Gewährleistung feststellt, oder in einem Erkenntnis gemäß Art 140 B-VG, mit dem eine gesetzliche Bestimmung wegen Verstoßes gegen ein verfassungsgesetzlich gewährlestetes Recht aufgehoben wird, kann für den Anlassfall unabhängig vom Verschulden auch Schadenersatz zugesprochen werden. Der Verfassungsgerichtshof kann sich auf die Feststellung des Schadenersatzanspruchs dem Grunde nach beschränken und aussprechen, dass die Durchsetzung vor den Zivilgerichten zu erfolgen hat. Der Verfassungsgerichtshof kann in einem solchen Erkenntnis auch die Zulässigkeit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bei den ordentlichen Gerichten für alle gleichgelagerten bei Gerichten oder Verwaltungsbehörden zum Zeitpunkt seiner Entscheidung anhängigen Verfahren aussprechen.

Erläuterungen

Fehlen einer gesetzlichen Gewährleistung im Sinne der vorgeschlagenen Bestimmung kann durch Untätigkeit des Bundes- oder Landesgesetzgebers aber auch durch ein aufhebendes Erkenntnis des VfGH entstehen. Auch aus diesem Grund soll die neue Bestimmung daher im Verhältnis zu Artikel 137 bis 144 B-VG nur subsidiär anwendbar sein. Andererseits muss Artikel 140 B-VG an die neue Antragsberechtigung und die Rechtsfolgen, die in der neuen Norm vorgesehen sind, angepasst werden. Abs 2 führt diese Anpassung durch.

Vom Fehlen einer gesetzlichen Gewährleistung ist auch dann auszugehen, wenn es theoretisch andere Möglichkeiten zur Umsetzung des Grundrechtes – etwa auf dem Weg der Privatwirtschaftsverwaltung - gäbe, diese aber nicht bestehen.

Ist eine gesetzliche Verordnungsermächtigung an sich ungeeignet, das verfassungsgesetzliche gewährleistete Recht durchzusetzen, liegt ebenfalls ein Fehlen einer gesetzlichen Gewährleistung vor. Weist der VfGH einen Antrag gemäß der neuen Bestimmung ab, weil die delegierende Norm grundrechtskonform gestaltet wurde, aber der Ordnungsgeber gesetzwidrig nicht gehandelt hat, wird durch die Begründung des abweisenden Erkenntnisses

des VfGH die Geltendmachung eines Amtshaftungsanspruches oder eines Antrags nach Artikel 142 B-VG erleichtert.

Der VfGH qualifiziert als „Anlassfall“ all jene Fälle, die im Zeitpunkt des Beginns der mündlichen Verhandlung bzw. bei Beginn der nichtöffentlichen Beratungen des VfGH im Normprüfungsverfahren beim VfGH anhängig sind. Der „Anlassfall“ kann immer nur eine konkrete – eine konkrete Person betreffende – Rechtssache sein; in den Fällen „abstrakter Normenkontrolle“ nach Artikel 140 B-VG kann kein Schadenersatz zugesprochen werden.

Mit dem letzten Satz des Abs 4 soll dem VfGH die Möglichkeit eröffnet werden, über den eigentlichen „Anlassfall“ hinaus auch sämtliche bei Gerichten oder Verwaltungsbehörden anhängige gleichgelagerte Fälle in den Genuss der „Ergreiferprämie“ kommen zu lassen. Die vorgeschlagene Lösung ist dem Artikel 140 Abs 7 B-VG nachgebildet.

Schadenersatzansprüche wegen Verletzung Europäischen Gemeinschaftsrechts werden hier nicht behandelt, weil sie auch nicht Gegenstand des Punktes 3. des Sozialpartnervorschlages zu „Sozialen Grundrechten im Bereich der Arbeitswelt“ waren.